

Begründung

zur Landschaftsschutzgebietsverordnung „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67)

Verpflichtung

Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie ergeben. Das LSG umfasst ein Teilgebiet des FFH-Gebietes 289 „Teichfledermausgewässer im Raum Nienburg“ als Bestandteil des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Durch die Ausweisung des LSG kommt der Landkreis Nienburg/Weser der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach.

Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind.

Ein Teilbereich des Teilgebiets des FFH-Gebietes 289 und somit auch des LSG „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) liegen bereits in einem Abschnitt im bestehenden LSG NI 23 „Auetal oberhalb Steyerberg“. Mit der Neuausweisung werden die Flächen des LSG „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ (LSG NI 67) aus dem vorgenannten LSG herausgelöst.

Schutzzweck

Der naturschutzfachliche Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung liegt allgemein in der Erhaltung, naturnahen Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie im Schutz vorhandener Lebensstätten und Lebensräume der für dieses Gebiet typischen wild lebenden Tier- und Pflanzenarten. Die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft ist zu sichern und zu entwickeln.

Der überwiegende Teil des LSG ist Lebensraum und Nahrungshabitat der im Anhang II der FFH-Richtlinie geführten Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*). Die Teichfledermaus ist durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Sie nutzt den Verlauf der „Großen Aue“ sowie die angrenzenden Altarme und Teiche als Jagdrevier und zur Orientierung. Weiter dienen ihr hierzu die gewässerbegleitenden Gehölzbestände und angrenzende Grünlandbereiche. Zur Erhaltung der Art sind die strukturreichen Ufer der naturnahen Altwasser mit ihrem artenreichen Insektenangebot als Jagdlebensraum zu erhalten und zu entwickeln. Entlang der „Großen Aue“ sind es vor allem die mit magerem Grünland und Trockenrasen bestandenen Verwallungen und die Gewässerränder. Im Landkreis Nienburg/Weser befinden sich zwei Kolonien der Teichfledermaus. Eine Wochenstube mit ca. 150 Individuen in Diethen, sowie ein Männchenquartier mit ca. 60 Individuen in Binnen. Beide Kolonien sind von internationaler Bedeutung. Innerhalb eines 15km Radius um die bekannten Wochenstuben und Männchenquartiere wurden nachgewiesene und potenziell besonders wichtige, möglichst große Still- und Fließgewässer als Jagdhabitats abgegrenzt. Die Teichfledermaus-Population befindet sich, betrachtet

für das gesamte FFH-Gebiet 289 im Landkreis Nienburg/Weser, derzeit im Erhaltungszustand B.

Neben der Teichfledermaus findet der Fischotter (*Lutra lutra*) einen Lebensraum entlang der „Großen Aue“. Der Fischotter steht momentan als vom Aussterben bedrohte Art auf den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen und ist im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgenommen. Durch das BNatSchG ist er zudem streng geschützt. Er bevorzugt flache Flüsse mit reicher Ufervegetation, Auwälder und Überschwemmungsbereiche, sowie ungestörte Bereiche an den Gewässern. Wichtig für die Erhaltung der Art ist dabei das Vorkommen einer reichen Strukturvielfalt am und im Gewässer. So zum Beispiel Röhrichte, Schwimmblattgesellschaften, Hochstauden und Gehölze. Der Fischotter konnte bei Kartierungen im Winter 2014/2015 und 2016/2017 am Unterlauf der „Großen Aue“ an mehreren Stellen (zwischen Arkenberg und Liebenau) nachgewiesen werden. Entlang des in das LSG NI 67 „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ einbezogene Teilstücks der „Großen Aue“ wurde der Fischotter nicht nachgewiesen. Der Fischotter ist sehr wanderaktiv und seine Wanderrouten verlaufen vorwiegend entlang von Gewässern. Es ist sehr wahrscheinlich, dass er hierfür die gesamte „Große Aue“ nutzt. Da sich der Oberlauf der „Großen Aue“ im Landkreis Diepholz befindet, wurde die dort ansässige, zuständige Naturschutzbehörde nach einem dortigen, möglichen Fischottervorkommen befragt. Die zuständige Naturschutzbehörde teilte mit, dass es derzeit keine Kartierungsnachweise gibt, allerdings mehrere Sichtmeldungen des Fischotters durch Jäger und Angler. Aufgrund der hohen Mobilität der Marderart in Verbindung mit den positiven Ausbreitungsprognosen in Niedersachsen lassen sich somit weitere Nachweise entlang des Fließgewässers bzw. an den Neben- und Stillgewässern im Gebiet nicht ausschließen. Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass der Fischotter die gesamte „Große Aue“ als Lebensraum und Wanderroute nutzt und ist daher im LSG NI 67 „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ als wertbestimmende Tierart in den besonderen Schutzzweck aufgenommen worden. Neben den beiden FFH-Arten finden auch weitere zu schützende Arten aus den Artengruppen der Libellen, der Schmetterlinge, der Amphibien, der Reptilien, der Fische und der Vögel an und in der „Großen Aue“ und ihren Nebengewässern einen Lebensraum.

Entlang der begrudigten und ausgebauten „Großen Aue“ befinden sich auf den Verwallungen hauptsächlich Trockenrasen und Grünland. Die „Große Aue“ selbst wird von wenigen naturnahen Elementen oder Gehölzen begleitet. An den Altarmen lassen sich teilweise ausgeprägte Verlandungsbereiche mit verschiedenen Verlandungsstadien finden, welche mit Teich- und Seerosen, Wasserlinsen, sowie der Schwanenblume (*Butomus umbellatus*) und weiterer z.T. wurzelnder Schwimmblattvegetation ausgestattet sind. Weiter befinden sich in diesen Bereichen auch (Land-) Röhrichte, Großseggenriede und Nasswiesen. Flutrasen und Feuchte Staudenfluren runden das Bild an den Altarmen ab. Bei den gewässerbegleitenden Gehölzen handelt es sich um fragmentarische Ausprägungen und Relikte von Auwäldern mit Erlen, Eschen und Weiden oder auch in Teilen Bruchwäldern und Weiden-Sumpfbüschchen oder Erlen-Weiden-Bachuferwäldern. Die naturnahen Altwasser werden zudem von Feuchtgebüschchen begleitet.

Die vorhandene und typische Vegetation im LSG NI 67 „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ ist den Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-Richtlinie „natürliche eutrophe Seen mit Laichkraut-/Froschbiss-Gesellschaften“ (3150) und den „Feuchten Hochstaudenfluren“ (6430) in den Bereichen der Altarme zuzuordnen.

Somit sind diese Bereiche entsprechend zu entwickeln und zu erhalten. Der Erhaltungszustand dieser LRT in Niedersachsen wird aktuell als schlecht bewertet. Der Erhalt und die Entwicklung dieser LRT wirken sich positiv auf die Jagdgebiete der Teichfledermaus sowie auf den Lebensraum des Fischotters aus.

Die naturschutzfachliche Wertigkeit der naturnahen Altwasser wird darin begründet, dass diese zum Großteil als gesetzlich geschützte Biotope unter Schutz stehen. Damit unterliegen sie einem weitreichenderen Schutzstatus, als der mit dieser LSG-Verordnung erreicht wird. An diesen Altarmen lassen sich Pflanzenarten finden, die als gefährdet auf der Roten Liste Deutschlands stehen und/oder nach dem BNatSchG streng bzw. besonders geschützt sind. So zum Beispiel die Schwänenblume (*Butomus umbellatus*).

Um die Lebensraumtypen zu erhalten und weiter zu entwickeln sowie um die für die Teichfledermaus und für den Fischotter wichtigen naturnahen Uferstrukturen und die Wasserflächen sowie deren Qualität zu erhalten, ist ein besonderer Schutz dieser Bereiche erforderlich. Die Verlandungszonen, Röhrichte und strukturreichen Gewässerränder bieten der Teichfledermaus ein reiches Nahrungsangebot an Insekten. Für den Fischotter bieten diese Bereiche einen ungestörten Lebensraum und ein Nahrungshabitat. Störungen der Arten und Lebensraumtypen treten vor allem durch Freizeitnutzungen (Angeln, Kanufahren, Baden), die Fischereiwirtschaft, sonstige allgemeine Lärmimmissionen oder für den Fischotter zusätzlich durch die Fallenjagd auf. Da einige Bereiche des LSG NI 67 „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ zum Angeln, Kanufahren oder Baden genutzt werden, soll eine Nutzung in diesen Bereichen der Großen Aue, der Teiche und der Altarme im Bereich der offenen Wasserfläche möglich bleiben. Hierzu wurden Abstimmungsgespräche mit einzelnen Eigentümern und Nutzungsberechtigten geführt, bei denen die weiterhin zu nutzenden Bereiche abgestimmt und beruhigte Bereiche vereinbart wurden. Da die Große Aue auch zum Schwimmen und Baden genutzt wird, soll diese Nutzung ebenfalls weiterhin Bestand haben. Die weitere Nutzung hat natur- und landschaftsverträglich zu erfolgen. Damit kann die bestehende Störungsarmut an den Altarmen erhalten und erweitert, sowie eine weitere Eutrophierung (Nährstoffeintragung) durch die Nutzungen der Gewässer verhindert werden. An einer kleinen Badestelle am „Ahrensbruch Teich“ soll eine Nutzung des Teiches zum Baden durch den Eigentümer und seine Nutzungsberechtigten weiterhin erlaubt sein. Durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-VO) wird die Intensivierung der Erholungsnutzung und der fischereilichen Nutzung in den übrigen Bereichen der angrenzenden Teiche und Altarme ausgeschlossen. Andere Bereiche des LSG stehen damit der Entwicklung einer natur- und landschaftsverträglichen Erholungsnutzung zur Verfügung. Das LSG trägt weiterhin zur Erholung des Menschen in der freien Landschaft bei.

Um die im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen und Gehölzbestände als Nahrungsgebiet für die Teichfledermaus zu erhalten und dem Fischotter einen sicheren Lebensraum bieten zu können, ist es nötig, die landwirtschaftliche und jagdliche Nutzung geringfügig einzuschränken. Dieses bedeutet, dass der Grünlandumbruch und die Jagd mit bestimmten Totschlagfallen in der neuen LSG-VO ausgeschlossen werden. Im Zusammenhang mit der Gewässerunterhaltung ist, zur Bekämpfung von Nutria und Bisamen, das Aufstellen von Fallen weiterhin erlaubt. Die durch den berechtigten Nutria- und Bisamjäger aufgestellten Fallen gefährden den Fischotter und seine Jungen nicht. Dieses wurde beim zuständigen Nutria- und Bisamjäger der Landwirtschaftskammer, bei der Aktion Fischotterschutz und dem Otterzentrum Hankensbüttel erfragt, fachlich bewertet und bestätigt.

Im Bereich der „Großen Aue“ bei Sarninghausen wird neben dem dort abgegrenzten FFH-Gebiet eine durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft-, Küsten und Naturschutz (NLWKN) und den Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue (ULV Große Aue) geplante, genehmigte und kurz vor der Umsetzung stehende Gewässerentwicklungsmaßnahme mit in das LSG „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ aufgenommen. Der „Großen Aue“ soll punktuell der Raum zur Eigenentwicklung gegeben werden, wodurch sich die Gewässerqualität verbessern soll. Es sollen Mäander, vernässte, der Überschwemmungsdynamik unterliegende Bereiche und unregelmäßige Bodenprofile entstehen.

Andere, ebenfalls an der „Großen Aue“ gelegene und in das neue LSG aufgenommene Kompensationsmaßnahmen schaffen extensives Feuchtgrünland und Sukzessionsflächen oder Laichbiotope. Durch die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen werden ökologische Verbesserungen im Naturhaushalt und des Landschaftsbildes erzielt, die (Teil-) Lebensräume für anspruchsvollere Tierarten, wie zum Beispiel für den Fischotter und die Teichfledermaus, schaffen. Aus diesen Gründen ist es sinnvoll, die an der „Großen Aue“ gelegenen Kompensationsmaßnahmen mit in die Schutzgebietskulisse des LSG „Die Große Aue - Von Voigtei bis Steyerberg“ aufzunehmen.

Mit der Sicherung des Gebietes durch die Aufstellung der LSG-VO ist dafür Sorge zu tragen, dass ein günstiger Erhaltungszustand der Teichfledermaus, des Fischotters, der Lebensraumtypen LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ und der „Großen Aue“ mit ihren Altarmen und angrenzenden Gewässern im Gebiet erhalten und wieder hergestellt wird. Zudem soll die Freizeitnutzung in einer naturverträglichen Ausprägung ermöglicht und beibehalten werden.

Die Schutzgebietsverordnung sichert nicht ausschließlich den Ist-Zustand, sondern hat vorausschauend auch die künftige Entwicklung des Gebietes zum Ziel.

Schutzbedingungen und Freistellungen

In der Verordnung werden Schutzbestimmungen, die mit Einschränkungen der Nutzung einhergehen, und Freistellungen formuliert. Diese ergeben sich aus dem BNatSchG sowie aus der europarechtlichen Verpflichtung, den Erhaltungszustand der Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*), des Fischotters (*Lutra lutra*), der Lebensraumtypen LRT 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“, LRT 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“ der Großen Aue mit den angrenzenden Teichen und ihren naturnahen nährstoffreichen Altarmen (Altwasser) zu erhalten bzw. zu verbessern.

Folgekosten/Pflege/Unterhaltung

Die Flächen im LSG befinden sich in Privateigentum sowie im Eigentum des Landkreises Nienburg/Weser, des Flecken Steyerberg, der Gemeinde Sarninghausen, dem ULV Große Aue, dem NLWKN und dem Land Niedersachsen. Aktueller Haupteigentümer ist der ULV Große Aue.

Der zukünftige Aufwand für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist abhängig von der Entwicklung des Gebietes in Bezug auf den Schutzzweck. Er soll jedoch möglichst gering gehalten werden.

Fazit

Die Schutzgebietsverordnung ist notwendig, um den naturschutzverträglichen Rahmen der Nutzungen des Gebietes festzusetzen.

Schließlich zielt die Verordnung auf den Erhalt und die Förderung der besonderen Bedeutung des Gebietes für die Erholung des Menschen in Natur und Landschaft ab.

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat

Kohlmeier

Stand: 13.03.2017

ENTWURF